



# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**des Begleitausschusses für die Durchführung des Programms  
zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus und im Rahmen des ESF-Programms umzuset-  
zender Fonds und Initiativen in Nordrhein-Westfalen**

**für die Förderphase 2021 bis 2027**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der Verordnung

- (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit allgemeinen Bestimmungen über die EU-Struktur- und Investitionsfonds, veröffentlicht im Amtsblatt L 231, Seite 159ff. vom 30.06.2021 (Dachverordnung) und
- der Entscheidung über die Genehmigung des ESF+/JTF-Programms von Nordrhein-Westfalen für die Förderphase 2021–2027 der Europäischen Kommission vom 02.12.2022

wird gemäß Artikel 38 der VO (EU) 2021/1060 ein Begleitausschuss eingerichtet.

## **Artikel 1**

### **Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss für die Durchführung des ESF-Programms zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus und im Rahmen des ESF-Programms umzusetzender Fonds und Initiativen in Nordrhein-Westfalen" (im Folgenden: Begleitausschuss).
- (2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Begleitausschuss befasst sich mit dem Europäischen Sozialfonds ESF Plus und im Rahmen des ESF-Programms umzusetzender Fonds und Initiativen, bezogen auf Nordrhein-Westfalen.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben**

- (1) Der Begleitausschuss nimmt die in Artikel 40 Abs. (1) bis (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 beschriebenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

## **Artikel 3**

### **Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsstelle**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Institutionen sind in der ANLAGE zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die im Begleitausschuss vertretenen Organisationen und Behörden benennen ihre Vertretungen sowie deren Stellvertretungen namentlich der Geschäftsstelle des Begleitausschusses. Die Benennung erfolgt schriftlich postalisch. Das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) soll dadurch erreicht werden, dass bei der Benennung der Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Institutionen möglichst beide Geschlechter berücksichtigt werden.

- (3) Personelle Veränderungen bei den Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Institutionen werden der Geschäftsstelle des Begleitausschusses zeitnah schriftlich postalisch oder per E-Mail an [esf-2021-2027@mags.nrw.de](mailto:esf-2021-2027@mags.nrw.de) mitgeteilt.
- (4) Der Begleitausschuss kann beschließen, weitere Teilnehmende zu den Sitzungen einzuladen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen.
- (5) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt der Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin des für Arbeit zuständigen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen. In Vertretung führt den Vorsitz die Leitung der Abteilung „Arbeit und Qualifizierung“ des für Arbeit zuständigen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Die Geschäftsstellenfunktion des Begleitausschusses nimmt die ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen durch das Referat II 1 - ESF-Programmsteuerung im für Arbeit zuständigen Ressort des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.
- (7) Die zuständige Vertretung der Europäischen Kommission nimmt gemäß Artikel 39 Abs. (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 in begleitender und beratender Funktion teil.

#### **Artikel 4**

##### **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tagt gemäß Artikel 38 VO (EU) 2021/1060 mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitz bzw. seiner Vertretung einberufen.
- (2) Die Verwaltungsbehörde unterstützt gemäß Artikel 75 VO (EU) 2021/1060 die Arbeit des Begleitausschusses und:
  - stellt dem Begleitausschuss rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt;
  - gewährleistet das Follow-Up der Beschlüsse und Empfehlungen des Begleitausschusses
- (3) Der Begleitausschuss kann auch als digitale Ausschusssitzung stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitz des Ausschusses beziehungsweise seine Vertretung. Zu Nachweiszwecken können bei einer digitalen ESF-Begleitausschusssitzung als Anwesenheitsbeleg die Login-Daten der einzelnen Vertretungen aufgenommen werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen müssen der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden. Die Geschäftsstelle informiert den Vorsitz bzw. seine Vertretung.

- (5) Einladung und Tagesordnung werden den stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Institutionen durch die ESF-Verwaltungsbehörde in Absprache mit dem Vorsitz bzw. seiner Vertretung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (6) Die Sitzungen des ESF-Begleitausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Sie können in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil aufgeteilt werden. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum öffentlichen sowie nicht-öffentlichen Teil entscheidet die ESF-Verwaltungsbehörde.
- (7) Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Institutionen zeitnah zugeleitet.
- (8) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden auf den entsprechenden Internetseiten des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen die Geschäftsordnung, die Liste der stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Institutionen sowie folgende Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss mitgeteilt werden, eingestellt:
  - Einladungen mit Tagesordnung
  - Protokolle der Sitzungen des Begleitausschusses
  - ESF-Durchführungsberichte
  - ESF-Bürgerinformationen

## **Artikel 5**

### **Charta der Grundrechte der EU und UN-Behindertenrechtskonvention**

- (1) Der Begleitausschuss berücksichtigt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) genannten Rechte und Prinzipien in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung.
- (2) Der Begleitausschuss berücksichtigt die UN-Behindertenrechtskonvention im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess.
- (3) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf über Beschwerden und Verstöße im Zusammenhang mit der Charta der Grundrechte der EU sowie zur UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Programmumsetzung.
- (4) Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Einhaltung der Charta und der UN-BRK einbringen.
- (5) Die Verwaltungsbehörde richtet für mögliche Beschwerden hinsichtlich der Charta der Grundrechte und der UN-Behindertenrechtskonvention ein Funktionspostfach ein und weist

auf dieses auf der Website zum ESF+/JTF-Programm Nordrhein-Westfalens hin.

## **Artikel 6**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder und beratenden Institutionen ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Stimmrechte der stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt werden kann.
- (2) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen auf Grundlage des partnerschaftlichen Gedankens einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit ‚Einfacher Mehrheit‘ der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz bzw. seine Vertretung.
- (3) Bei Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung des Landes betreffen, kann nicht gegen das Votum der Ressorts entschieden werden, in deren Haushalt die Mittel etatisiert sind.
- (4) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, kann die ESF-Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Vorsitz bzw. seiner Vertretung ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. Die Frist für die Rückäußerung beträgt in der Regel zwei Wochen. Mitglieder können die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, sofern aus ihrer Sicht die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren geregelt werden kann.
- (5) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung übermittelt die ESF-Verwaltungsbehörde den stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Institutionen das Abstimmungsergebnis.

## **Artikel 7**

### **Interessenskonflikte**

- (1) Eine Vertretung eines Mitglieds des Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - a. ihr selbst,
  - b. einem ihrer Angehörigen,

- c. dem von ihr vertretenen Begleitausschussmitglied auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitglieds oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - d. oder einer ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- (2) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (4) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertretung zu Stande kommt, ist nur dann unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## **Artikel 8**

### **Änderungen**

- (1) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit ‚Einfacher Zweidrittelmehrheit‘ beschließen.
- (2) Die geänderte Geschäftsordnung ist sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Institutionen zur Kenntnis zu geben.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Der Begleitausschuss beschließt in seiner konstituierenden Sitzung die Geschäftsordnung für die ESF-Förderphase 2021 - 2027.
- (2) Der Begleitausschuss bleibt bis zum Beschluss des Abschlussberichtes der ESF-Förderphase 2014 - 2020 auch für die ESF-Förderphase 2014 - 2020 zuständig.
- (3) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Konstituierung eines ESF-Begleitausschusses für Nordrhein-Westfalen für die folgende Förderphase, spätestens mit dem Be-

schluss zum Abschlussbericht über das Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus in Nordrhein-Westfalen für die Förderphase 2021 - 2027.

- (4) Der ESF-Begleitausschuss bleibt in seiner Funktion zuständig für eine nach der ESF-Förderphase 2021 - 2027 nachfolgenden Förderphase bis gegebenenfalls zur Konstituierung des Begleitausschusses der nachfolgenden Förderphase.

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

## ANLAGE

zur Geschäftsordnung des ESF-Begleitausschusses der Förderphase 2021 - 2027

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind mit je einer Stimme  
Vertretungen der folgenden Behörden und Organisationen

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
- Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien  
des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Münster
- Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
- Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Westdeutscher Handwerkskammertag
- DGB-Bezirk NRW

...



- Mit insgesamt einer Stimme:  
Kommunale Spitzenverbände, Gebietskörperschaften
  - Landkreistag Nordrhein-Westfalen
  - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
  - Städtetag Nordrhein-Westfalen
- LAG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW
- LAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW
- Landesintegrationsrat NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Sozialverband VdK NRW e. V.
- Lebenshilfe Landesverband NRW e. V.
- ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes (BMAS)
- Die zum Zeitpunkt des Begleitausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen mit je einer Stimme
- ESF-Verwaltungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- WiN Emscher-Lippe GmbH;  
Stimmrecht zu Belangen, die sich auf die Programmierung, Umsetzung und Steuerung des Just Transition Fund, JTF, beziehen
- Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH  
Stimmrecht zu Belangen, die sich auf die Programmierung, Umsetzung und Steuerung des Just Transition Fund, JTF, beziehen

(2) Beratende Institutionen sind Vertretungen folgender Organisationen und Behörden

- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung
- Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung
- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier

- Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen - Referat V A 1 ‚Grundsatzfragen der regionalen Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung, 5-Standorte-Programm‘
- G.I.B. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH
- Katholisches Büro NRW
- Evangelisches Büro NRW
- LAG Arbeit NRW e. V.
- Anlassbezogen: LAG Selbsthilfe NRW oder andere Akteure des Sozialwesens
- EFRE-Verwaltungsbehörde NRW
- ELER-Verwaltungsbehörde NRW
- Prüfbehörde ESF NRW
- Bescheinigungsbehörde ESF NRW

Stand: 06.12.2022